

Europa-Universität Flensburg | Auf dem Campus 1 | 24943 Flensburg

An den  
Bildungsausschuss  
des schleswig-holsteinischen Landtags

Per E-Mail an [Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Flensburg, 2. Oktober 2015

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Erdmann,  
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

die Europa-Universität Flensburg bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Hochschulgesetz-Novelle Stellung zu nehmen und begrüßt ausdrücklich, dass den Hochschulen im Bereich der Bauangelegenheiten durch die Änderung des § 9 mehr Autonomie eingeräumt wird. Die EUF bedauert jedoch, dass viele der weiteren von ihr im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingereichten Änderungsvorschläge auch im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen wurden und möchte diese hiermit nunmehr auch noch einmal dem Bildungsausschuss zuleiten:

**§ 3 Absatz 6: Einführung eines Verhaltenskodex**

Die Europa-Universität Flensburg begrüßt grundsätzlich die durch den Absatz intendierten Inhalte und Verpflichtungen zu guten Beschäftigungsbedingungen an Hochschulen. Die Bezeichnung als „Verhaltenskodex“ empfindet sie jedoch als missverständlich. In der Erläuterung zum Gesetz wird deutlich, dass mit dem „Verhaltenskodex“ Regelungen zu guten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen intendiert werden und dieser somit eher als Leitbild „Gute Arbeit“ bezeichnet werden sollte. Die Europa-Universität Flensburg regt daher an, die Bezeichnung des Kodexes zu ändern. Unklar bleibt darüber hinaus, wer den Kodex verabschiedet und welche bindende Kraft er besitzt.

**Prof. Dr. Werner Reinhart**  
Präsident

**Geschäftszeichen**

**Besucheranschrift**  
Campusallee 3  
Gebäude E | Raum 205  
24943 Flensburg

Tel. +49 461 805 2801  
Fax +49 461 805 2799  
[reinhart@uni-flensburg.de](mailto:reinhart@uni-flensburg.de)

**Sekretariat**  
Bianca Zaudtke

Raum 206  
Tel. +49 461 805 2800  
Fax +49 461 805 2799  
[bianca.zaudtke@uni-flensburg.de](mailto:bianca.zaudtke@uni-flensburg.de)

**Persönliche Referentin**  
Hilke Nissen

Raum 210  
Tel. +49 461 805 2064  
Fax +49 461 805 2799  
[hilke.nissen@uni-flensburg.de](mailto:hilke.nissen@uni-flensburg.de)

[www.uni-flensburg.de](http://www.uni-flensburg.de)

## **§ 8: Abschaffung von Stellenplänen unter Einführung einer Personalkostenobergrenze**

Die Europa-Universität Flensburg hat gemeinsam mit den anderen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein in den beratenden Gesprächen im Vorfeld der Veröffentlichung des Entwurfs der HSG-Novelle sowie in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf der Novelle bereits mehrmals die Einführung von Personalkostenobergrenzen angeregt und nimmt mit Enttäuschung zur Kenntnis, dass diese Anregung auch im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgegriffen wurde.

Die Einführung von Personalkostenobergrenzen würde den Hochschulen unter Beachtung der finanziellen Ausstattung die Möglichkeit geben, Personalbesetzungen und Personalumstrukturierungen ausschließlich aufgabenspezifischen Bedürfnissen, die insbesondere im Wissenschaftsbereich permanenten Änderungen unterworfen sind, kurzfristig anzupassen. Die Landesrektorenkonferenz hält es für erforderlich, für alle staatlichen Hochschulen des Landes, ggf. im Rahmen einer Experimentierklausel, eine Regelung zu treffen, die der Regelung für die Stiftungsuniversität Lübeck in § 4 Abs. 4 StiftULG entspricht.

## **§ 47 Hochschuljahr:**

Die Europa-Universität Flensburg kooperiert mit der Syddansk Universitet in gemeinsamen Studiengängen. Diese grenzüberschreitende Kooperation wird durch die unterschiedlichen Semesterzeiten an beiden Universitäten über Gebühr erschwert. Die inkompatiblen Regelungen führen zu unzumutbaren Belastungen für Studierende und Lehrende, da die Lehre in der Regel an beiden Standorten stattfindet. Die Kooperationen können nur durch das weit überdurchschnittliche Engagement der Lehrenden und Studierenden der Universitäten diesseits und jenseits der Grenze realisiert werden.

Die Europa-Universität Flensburg regt daher an, den Beginn und das Ende der Unterrichtszeiten in die eigene Verantwortung der Hochschulen zu legen und damit eine Anpassung der Semesterzeiten an den internationalen Hochschulkalender zu ermöglichen. Dementsprechend sollte § 47 Satz 2 wie folgt ergänzt werden: „Auf Antrag der Hochschule kann eine Einteilung in Trimester **oder, angepasst an den internationalen Hochschulkalender, in Herbst- und Frühjahrssemester** vorgesehen werden.“

## **Einrichtung von Studiengängen**

Auch im vorliegenden Entwurf der Hochschulgesetznovelle ist neben der Akkreditierung weiterhin ein zweistufiges Genehmigungsverfahren im Ministerium vorgesehen. Dieses Verfahren verkompliziert und verlängert den Prozess der Konzeption und Einrichtung von Studiengängen:

### **a) § 5 Qualitätssicherung**

In § 5 Absatz 2 bleibt unklar, was „Genehmigung“ bedeutet, da sich der § 49 Abs. 6 vor allem auf das „Einverständnis“ des Ministeriums bezieht. Unklar ist daneben, ob sich das „in der Regel“ auf den Zeitpunkt der Akkreditierung (i.d.R. vor Einrichtung des Studiengangs) oder auf das Verfahren der Qualitätssicherung (i.d.R. Programmakkreditierung) bezieht. Zur Verdeutlichung der Aussage und zur Vereinfachung des Prozesses schlägt die Europa-Universität Flensburg vor, den Absatz 2 wie folgt zu ändern:

**„Die Einrichtung von Studiengängen bedarf des Einverständnisses des Ministeriums nach § 49 (6). Die Hochschulen lassen Studiengänge durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung akkreditie-**

ren (Programmakkreditierung). Dabei sind insbesondere die Anforderungen der §§ 46 und 49 zu berücksichtigen. Die Akkreditierung soll in der Regel vor Beginn eines neuen Studiengangs abgeschlossen sein. Die Programmakkreditierung kann nach Etablierung entsprechender Systeme durch andere Akkreditierungssysteme ergänzt oder ersetzt werden. Mit Zustimmung des Ministeriums können die Hochschulen eine Systemakkreditierung durch eine vom Akkreditierungsrat zertifizierte Agentur beantragen. Der Antrag ist über das Ministerium einzureichen.“

**b) § 49 Studiengänge, Absatz 6: Doppelter Genehmigungspflicht von Studiengängen durch das Ministerium**

Insbesondere bei Kombinationsstudiengängen (Lehramt) ist eine fertige Erstakkreditierung vor Studienstart (hier verstanden als „Einrichtung“ des Studiengangs) praktisch nicht möglich. Diese Studiengänge starten nach inneruniversitären Entscheidungen, grundsätzlichem Einverständnis des Ministeriums, Einleitung der Akkreditierung sowie Veröffentlichung der Prüfungsordnung. Die Zustimmung bzw. Genehmigung des Ministeriums erfolgt nach abgeschlossener Akkreditierung, also in der Regel nach dem Studienstart („Einrichtung des Studiengangs“). Die EUF schlägt daher vor, den Absatz 6 wie folgt zu ändern:

„Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen bedarf des Einverständnisses des Ministeriums. **Das Einverständnis des Ministeriums kann befristet erteilt werden. Einzurichtende Studiengänge müssen akkreditiert werden.** Vor Einleitung der Akkreditierung holt die Hochschule das Einverständnis des Ministeriums ein, welches sich bei lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt. Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats. **Das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens ist dem Ministerium anzuzeigen. Wird die Akkreditierung eines Studiengangs oder Teilstudiengangs dauerhaft versagt, kann dieser Studiengang oder Teilstudiengang in der beantragten Form nicht dauerhaft angeboten werden.** Die sich aus der Akkreditierung ergebenden Auflagen sind umzusetzen. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.“

Da die Änderung eines Studiengangs in den seltensten Fällen einer erneuten Akkreditierung bedarf, wird vorgeschlagen, den Absatz um einen neuen letzten Satz zu ergänzen in:

„**Änderungen von Studiengängen, die im Rahmen der Akkreditierung anzeigepflichtig sind, müssen auch dem Ministerium angezeigt werden, welches sein Einverständnis nur in begründeten Ausnahmefällen und nicht entgegen dem Votum einer Akkreditierungsstelle versagen kann.**“

**§ 69 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte**

Studentische und insbesondere wissenschaftliche Hilfskräfte haben seit einiger Zeit auch in den weitgehend neu entstandenen hochschulischen Arbeitsfeldern wissenschaftlicher Dienstleistungen bzw. im Wissenschaftsmanagement gute und interessante Arbeitsmöglichkeiten. Diese sollten in den Absatz 1 aufgenommen werden und hier nicht ausgeschlossen werden:

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in oder für Forschung und Lehre zu erbringen; dies kann auch in Bibliotheken, Rechenzentren, in der Krankenversorgung **oder in anderen geeigneten Bereichen** geschehen.

Die Europa-Universität Flensburg bedankt sich an dieser Stelle ausdrücklich für den in den vergangenen Monaten mit den Hochschulen geführten Dialogprozess und bittet um Berücksichtigung der genannten

Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Für ein erläuterndes Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Prof. Dr. Werner Reinhart  
Präsident